

---

**AGENDA 2016 plus: Neues Fondsmanagement – bewährte Ziele**

Seit dem 1. Januar 2017 wird der KanAm grundinvest Fonds durch die Depotbank M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA, Hamburg, verwaltet

---

**Sehr geehrte Anlegerin, sehr geehrter Anleger,**

wir freuen uns, Sie in diesem Newsletter über die nächste Ausschüttung des KanAm grundinvest Fonds zu informieren.

- **17. Ausschüttung am 11. Februar 2020 in Höhe von 25,8 Mio. EUR bzw. 0,36 EUR je Anteil (4,6 % des aktuellen Fondsvermögens)**

M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA, hat als abwickelnde Depotbank am 1. Januar 2017 die Verwaltung des Sondervermögens übernommen und führt das Verfahren der Auflösung treuhänderisch für alle Anleger des KanAm grundinvest Fonds fort. Wir werden bis zum Abschluss des Abwicklungsverfahrens alle weiteren Schritte einschließlich der restlichen Auszahlung an die Anleger vornehmen.

**Aktuelle Ausschüttung und weitere Liquiditätsverwendung**

Am 11. Februar 2020 werden 0,36 EUR je Anteil am KanAm grundinvest Fonds ausgeschüttet. Die Ausschüttungssumme beläuft sich auf insgesamt rund 25,8 Mio. EUR. Somit können mit der anstehenden Ausschüttung wiederum 4,6 % des aktuellen Fondsvermögens an Sie zurückgeführt werden. Zusammen mit der anstehenden 17. Ausschüttung für das erste Halbjahr 2020 konnten seit dem 31. Dezember 2016 durch M.M. Warburg & CO (AG & Co.) KGaA bereits 61,4 % des Fondsvermögens zum Zeitpunkt des Übergangs ausgeschüttet werden. Das nach der 17. Ausschüttung verbleibende Fondsvermögen stellt nur noch 8,4 % des ursprünglichen Immobilienvermögens dar.

Ausschüttungen eines Investmentfonds sind nach dem neuen Investmentsteuergesetz (InvStG) steuerpflichtig. Für Offene Immobilienfonds sind grundsätzlich sogenannte Teilfreistellungen (60 bzw. 80 %) der Ausschüttungen vorgesehen. Aufgrund fehlender Übergangs- bzw. Anwendungsvorschriften können für den KanAm grundinvest Fonds leider keine dieser Regelungen geltend gemacht werden. Bedingt durch die Abwicklung des Sondervermögens können hierfür maßgebliche Kriterien (Immobilienquote mindestens 51 %) nicht eingehalten werden. Die depotführenden Stellen sind daher verpflichtet, auf den Gesamtbetrag der Ausschüttung, sofern keine persönlichen Freistellungsmöglichkeiten wie zum Beispiel eine NV-Bescheinigung oder Ähnliches vorliegen, Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag einzubehalten und an die Finanzverwaltung abzuführen.

Innerhalb des nach § 17 InvStG bestimmten Zeitraumes von 5 Jahren nach Übergang auf die Verwahrstelle, unterliegt der endgültigen Steuerpflicht jedoch »nur« der tatsächliche Wertzuwachs innerhalb eines Kalenderjahres (die 5-Jahresfrist beginnt

frühestens am 1. Januar 2018 mit Einführung des neuen Investmentsteuergesetzes). Diesen Wert kann die depotführende Stelle erst nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres ermitteln. Die jeweiligen Kreditinstitute haben den ursprünglichen Steuereinbehalt zu korrigieren und den Unterschiedsbetrag an die Anleger auszuzahlen.

### **Liquiditätsrisikoversorge**

Die mit der Liquiditätsrisikoversorge abgedeckten Risiken werden in den nächsten Jahren kontinuierlich weiter zurückgehen. Grundlage dafür sind vertragliche Verjährungsfristen, der Ablauf von Veranlagungsfristen für behördliche Verfahren und die abnehmende und in der Bewertung nachvollzogene Wahrscheinlichkeit der Realisierung von Risiken, von denen eine Abschirmung nicht mittelfristig durch Fristabläufe realisiert werden kann. Ausgehend von den Verjährungsfristen werden insbesondere im Bereich der Steuerrisiken kurz- bis mittelfristig signifikante Liquiditätsrisikoversorgepositionen frei. Gleiches gilt für Rechtsrisiken sowie immobilienbezogene Risiken und Kostenrisiken. Gewährleistungsrisiken unterliegen naturgemäß längeren Verjährungsfristen. Frei werdende Liquidität wird ausgeschüttet. Die nächsten Ausschüttungen sind somit abhängig von der Reduktion von Risiken im Rahmen der Liquiditätsrisikoversorge. Sobald ausreichend Mittel zur Verfügung stehen, werden die Anleger über den Zeitpunkt und die Höhe der nächsten Ausschüttung informiert. Auch wenn wir alles daran setzen, die finale Auflösung und Auszahlung des Fonds weiter so zügig und transparent wie möglich für alle Anleger zu gestalten, ist nach den bisherigen Erfahrungen von einem mehrjährigen Zeitraum auszugehen. Unsere Tätigkeit als abwickelnde Depotbank unterliegt weiterhin den Regelungen des Investmentgesetzes und Kapitalanlagegesetzbuches sowie der Aufsicht der BaFin. Wir informieren jährlich sowie zum Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, in einem Abwicklungsbericht, der über unsere Homepage sowie den Bundesanzeiger zugänglich ist. Darüber hinaus und zwischen den Berichtsstichtagen darf – auch vor dem Hintergrund der Vorgaben zur Anlegergleichbehandlung gemäß § 26 Abs. 3 KAGB – keine weitere individuelle Kommunikation von Details erfolgen. Hierfür bitten wir um Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen  
als abwickelnde Depotbank  
des KanAm grundinvest Fonds  
M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA  
Ferdinandstraße 75, 20095 Hamburg